Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Prüfung
(nach neuer Bestallungsordnung)

Düsseldorf, den ..... 19.....

Name: .....

Vorname: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Ich bitte, mich zur Ablegung der ärztlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuß in Düsseldorf zum ..... 19..... zuzulassen und überreiche in Urschrift:

1. a) das Zeugnis der Reife (mit — ohne Latein) der.....
   in ..... vom .....
   b) das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung in Latein in .....
   ..... vom .....
2. den Nachweis über den geleisteten Krankenpflegedienst,
3. den Nachweis (Abgangszeugnisse, Studienbücher) eines medizinischen Studiums
4. die Nachweise (Zeugnisse), daß ich vor Ablegung der ärztlichen Vorprüfung während eines Semesters
   a) im .....S. 19..... an einem physikalischen Praktikum
   b) im .....S. 19..... an einem chemischen Praktikum,
   c) im .....S. 19..... an einem physiologischen Praktikum,
   d) im .....S. 19..... an einem physiologisch-chemischen Praktikum,
   e) im .....S. 19..... an einem mikroskopisch-anatomischen Kursus
   und während zweier Semester
   f) im .....S. 19..... und im .....S. 19.....
   an den anatomischen Präparierübungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe,
5. das Zeugnis über die am ..... in .....
   vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung,
6. den Nachweis über die Tätigkeit als Famulus während der klinischen Studienzeit,
7. die Nachweise (Studienbücher), daß ich nach vollständig bestandener Vorprüfung je eine Vorlesung
   a) im .....S. 19..... über allg. Pathologie u. pathologische Anatomie,
   b) im .....S. 19..... über spezielle Pathologie,
   c) im .....S. 19..... über topographische Anatomie,
   d) im .....S. 19..... über gerichtliche Medizin einschl. Versicherungsmedizin und ärztliche Rechts- und Berufskunde,
   e) im .....S. 19..... über Naturheilkunde,
   f) im .....S. 19..... über Geschichte der Medizin,
   g) im .....S. 19..... über Gesundheitsfürsorge,
   h) im .....S. 19..... über Arbeitsmedizin,
   i) im .....S. 19..... über medizinische Strahlenkunde
   und während zweier Semester je eine Vorlesung
   j) im .....S. 19..... und im .....S. 19..... über Pharmakologie und
   k) im .....S. 19..... und im .....S. 19..... über Hygiene
   gehört habe,

8. die Nachweise (Zeugnisse), daß ich nach vollständig bestandener Vorprüfung je ein Semester als Praktikant
   a) im .....S. 19..... die Klinik und Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten,
   b) im .....S. 19..... die Klinik und Poliklinik für Augenkrankheiten,
   c) im .....S. 19..... die Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
   d) im .....S. 19..... die psychiatrische und neurologische Klinik,
   e) im .....S. 19..... die medizinische Poliklinik,
   f) im .....S. 19..... die chirurgische Poliklinik,
   g) im .....S. 19..... die orthopädische Klinik,
   h) im .....S. 19..... die Klinik und Poliklinik der Krankheiten der Zähne

   und je zwei Semester als Praktikant
   i) im .....S. 19..... und im .....S. 19..... die medizinische Klinik,
   j) im .....S. 19..... und im .....S. 19..... die chirurgische Klinik,
   k) im .....S. 19..... und im .....S. 19..... die geburtshilflich-gynäkologische Klinik,
   l) im .....S. 19..... und im .....S. 19..... die Kinderklinik

   regelmäßig und mit Erfolg besucht und
   m) ..... Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes entbunden habe,
9. die Nachweise (Zeugnisse), daß ich nach vollständig bestandener Vorprüfung
   a) im .....S. 19..... an einem Kursus der Auskultation u. Perkussion,
   b) im .....S. 19..... an einem Kursus der klinischen Chemie,
   c) im .....S. 19..... an einem geburtshilflich-gynäkologischen Untersuchungskursus,
   d) im .....S. 19..... an einem geburtshilflichen Operationskursus,
   e) im .....S. 19..... an einem Augenspiegelkursus,
   f) im .....S. 19..... an einem Ohren-, Nasen-, Kehlkopfspiegelkursus,
   g) im .....S. 19..... an einem pathologisch-histologischen Kursus,
   h) im .....S. 19..... an einem Rezeptierkursus,
   i) im .....S. 19..... an einem pathologisch-anatomischen Demonstrationskursus,
   j) im .....S. 19..... an einem Sektionskursus,
   k) im .....S. 19..... an einem bakteriologisch-serologischen Kursus,
   l) im .....S. 19..... an einem Impfkursus

   regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe,
10. einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, in dem der Gang meiner Universitätsstudien dargelegt ist,
11. ein Führungszeugnis der zuletzt besuchten Universität, da ich keine Exmatrikel beantragt habe,
12. ein polizeiliches Führungszeugnis, da seit meiner Exmatrikulation bereits sechs Monate verstrichen sind,
13. meine Geburtsurkunde,
14. den Nachweis, daß ich Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet bin.

Neue Bestallungsordnung für Ärzte
vom 15. September 1953.
(Auszug)

§ 36

Die ärztliche Prüfung kann vor jedem Ausschuß für die ärztliche Prüfung (§ 8 Abs. 2) an einer Universität oder medizinischen Akademie abgelegt werden, an der der Antragsteller Medizin studiert hat. Ausnahmen sind zulässig.

§ 37

(1) Die ärztliche Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen und darf nicht unterbrochen werden. Sie beginnt nach Semesterschluß, findet in der Regel innerhalb zehn Wochen statt und muß einschließlich der Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von 12 Monaten beendet sein.

(2) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, bis zum 1. Februar oder 1. Juli einzureichen. Verspätete Gesuche werden nur bei hinreichender Begründung berücksichtigt.

§ 38

(1) Der Meldung sind die nach § 23 für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, das Zeugnis über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung sowie der Nachweis über die Tätigkeit als Famulus (§ 6) beizufügen.

(2) Die bei der Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung bewilligten Ausnahmen gelten auch für die ärztliche Prüfung.

(3) Eine im Ausland vollständig bestandene Prüfung kann nur ausnahmsweise als Ersatz der ärztlichen Vorprüfung anerkannt werden.

§ 39

(1) Der Meldung ist der durch die Studienbücher zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen Studienzeit mindestens 11 Semester an deutschen Universitäten ordnungsmäßig Medizin studiert hat.

(2) Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens sechs Semester nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein.

(3) Ein nach bestandener Vorprüfung an einer ausländischen Universität abgeleisteter Studium kann nur ausnahmsweise auf die Studienzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 40

(1) Der Meldung sind ferner die Nachweise beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener Vorprüfung mindestens

a) je eine Vorlesung über allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, spezielle Pathologie, topographische Anatomie, gerichtliche Medizin einschließlich Versicherungsmedizin und ärztliche Rechts- und Berufskunde, Naturheilkunde, Geschichte der Medizin, Gesundheitsfürsorge, Arbeitsmedizin, medizinische Strahlenkunde und je zwei Vorlesungen über Pharmakologie und Hygiene gehört hat,

b) je ein Semester als Praktikant die Klinik und Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten, die Klinik und Poliklinik für Augenkrankheiten, die Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, die psychiatrische und neurologische Klinik,

die medizinische Poliklinik, die chirurgische Poliklinik, die orthopädische Klinik, die Klinik und Poliklinik der Krankheiten der Zähne und je zwei Semester als Praktikant die medizinische, chirurgische, geburtshilflich-gynäkologische und die Kinderklinik regelmäßig und mit Erfolg besucht und vier Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes entbunden hat,

c) an einem Kursus der Auskultation und Perkussion, einem Kursus der klinischen Chemie, einem geburtshilflich-gynäkologischen Untersuchungskursus, einem geburtshilflichen Operationskursus, einem Augenspiegelkursus, einem Ohren-, Nasen-, Kehlkopfspiegelkursus, einem pathologisch-histologischen Kursus, einem Rezeptierkursus, einem pathologisch-anatomischen Demonstrationskursus, einem Sektionskursus, einem bakteriologisch-serologischen Kursus und einem Impfkursus regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorlesungen wird durch die Studienbücher geführt. Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe b genannten Kliniken und über die Teilnahme an den unter Absatz 1 Buchstabe c genannten Kursen wird durch besondere von den ärztlichen Leitern der Kliniken, Polikliniken, Krankenhäuser oder Institute nach Muster 6 auszustellenden Zeugnisse geführt.

(3) Über die Teilnahme an dem Impfkursus ist das Zeugnis eines mit der Erteilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers, über die Entbindungen ein Zeugnis nach Muster 7 vorzulegen.

§ 41

Außerdem ist der Meldung beizufügen

a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist;

b) ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Meldung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Exmatrikulation erfolgt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen § 69

(1) Studierende der Medizin, die ihr Studium bei Inkrafttreten dieser Verordnung (1. 4. 1954) bereits begonnen hatten, können den Krankenpflegedienst (§ 5) bis zur Meldung zur ärztlichen Vorprüfung ableisten. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung drei Semester Medizin studiert hatten, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von der Ableistung des Krankenpflegedienstes (§ 5) befreien.

(2) Studierende der Medizin, die vor dem 1. April 1954 nach einem Studium von vier Semestern zur ärztlichen Vorprüfung zugelassen waren, können nach einer Studienzeit von zehn Semestern unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 zur ärztlichen Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Bestallung als Arzt erhält nach bisherigem Recht

a) wer bei Verkündung dieser Verordnung (15. 9. 1953) mindestens drei klinische Semester nach bestandener ärztlicher Vorprüfung studiert und sich bis zum 1. April 1957 zur ärztlichen Prüfung gemeldet hat,

b) wer während des zweiten Weltkrieges militärischen Dienst oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 866) geleistet hat oder Heimkehrer im Sinne des Heim-

kehrergesetzes vom 19. Juni 1950 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 875) und 17. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 931) ist, bis zum 17. November 1953 die ärztliche Vorprüfung bestanden und sich bis zum 1. April 1958 zur ärztlichen Prüfung gemeldet hat.

(4) Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Januar 1948 heimgekehrt sind, kann eine während des Wehrdienstes oder während der Gefangenschaft im Sanitätsdienst verbrachte Tätigkeit zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu einem Jahr, auf die Medizinalassistentenzeit angerechnet werden.

§ 70

Studierende, die das Gesuch um Zulassung vor dem 1. April 1954 eingereicht haben, legen die ärztliche Vorprüfung nach bisherigem Recht ab. Soweit jedoch die ärztliche Vorprüfung von Studierenden der Medizin, die das Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung vor diesem Zeitpunkt eingereicht haben, nach den Vorschriften dieser Bestallungsordnung durchgeführt worden ist, verbleibt es dabei.

§ 71

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald sie im Lande Berlin in Kraft gesetzt ist.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere die Bestallungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1273) in der Fassung vom 28. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 745), soweit sich nicht aus den §§ 69 und 70 etwas anderes ergibt.

Bonn, den 15. September 1953.

Der Bundesminister des Innern
gez. Dr. Lehr

Folgende Nachweise sind für das zahnärztliche Staatsexamen erforderlich (neue Bestallungsordnung)

....., den ..... 19.....

Gesuch um Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung

nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955

Name: ..... Vorname: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Ich bitte, mich zur Ablegung der zahnärztlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuß in ..... im Fürhjahr — Herbst 19..... zuzulassen, und überreiche in Urschrift:

1. das Zeugnis der Reife von .....
   in ..... vom .....
   sowie das Zeugnis der .....
   in ..... über die Ergänzungsprüfung in Latein vom .....[1]).

Universitätsabgangszeugnisse, Anmeldebücher.

2. Den Nachweis eines Studiums der Zahnheilkunde von ..... Halbjahren, nämlich an der Universität
   in ..... im ..... Halbjahr 19.....
   in ..... im ..... Halbjahr 19.....
   in ..... im ..... Halbjahr 19.....
   in ..... im ..... Halbjahr 19.....
   in ..... im ..... Halbjahr 19.....
   in ..... im ..... Halbjahr 19.....
   in ..... im ..... Halbjahr 19.....

Ausweislich meiner Studienbücher.

3. Die Nachweise, daß ich vor Ablegung der zahnärztlichen Vorprüfung während eines Semesters je eine Vorlesung
   a) im S. W. H. 19..... über Histologie
   b) im S. W. H. 19..... über Entwicklungsgeschichte
   c) im S. W. H. 19..... über Zoologie oder:
   d) im S. W. H. 19..... über Biologie

4. Die Nachweise, daß ich während zweier Semester je eine Vorlesung
   a) im S. W. H. 19..... und im S. W. H. 19..... über Chemie
   b) im S. W. H. 19..... und im S. W. H. 19..... über Physik
   c) im S. W. H. 19..... und im S. W. H. 19..... über Physiologie
   d) im S. W. H. 19..... und im S. W. H. 19..... über physiologische Chemie
   e) im S. W. H. 19..... und im S. W. H. 19..... über Werkstoffkunde

An den Herrn
Vorsitzenden des Ausschusses für die zahnärztliche Prüfung
in .....

---

*) Nur von Studierenden mit Reifezeugnissen auszufüllen, durch die Lateinkenntnisse nicht nachgewiesen werden.

Ausweislich meiner Studienbücher.

5. Die Nachweise, daß ich während dreier Semester eine vollständige Vorlesung in Anatomie
im S. W. H. 19....., im S. W. H. 19..... und im S. W. H. 19.....
gehört habe,

Praktikantenzeugnisse.

6. Die Nachweise, daß ich während eines Semesters an folgenden praktischen Übungen:
a) im S. W. H. 19..... an den anatomischen Präparierübungen
b) im S. W. H. 19..... an einem physikalischen Praktikum
c) im S. W. H. 19..... an einem chemischen Praktikum
d) im S. W. H. 19..... an einem physiologischen Praktikum
e) im S. W. H. 19..... an einem physiolog.-chem. Praktikum
f) im S. W. H. 19..... an einem mikroskop.-anatom. Kursus
regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe.
7. Die Nachweise, daß ich während zweier Semester an je einem Kursus
a) im S. W. H. 19..... und im S. W. H. 19..... über technische Propädeutik
b) im S. W. H. 19..... und im S. W. H. 19..... am Phantomkursus der Zahnersatzkunde
regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe.
8. Das Zeugnis über die am ..... in ..... vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung.

Ausweislich meiner Studienbücher.

9. Die Nachweise, daß ich nach vollständig bestandener Vorprüfung
I. je eine Vorlesung
a) im S. W. H. 19..... über Einführung in die Zahnheilkunde
b) im S. W. H. 19..... über allgemeine Pathologie
c) im S. W. H. 19..... über spezielle Pathologie
d) im S. W. H. 19..... über allgemeine Chirurgie
e) im S. W. H. 19..... über Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
f) im S. W. H. 19..... über Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge
g) im S. W. H. 19..... über medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen
h) im S. W. H. 19..... über Einführung in die Kieferorthopädie
i) im S. W. H. 19..... über Berufskunde
k) im S. W. H. 19..... Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde

Ausweislich meiner Studienbücher.

II. je zwei Vorlesungen
a) im S. W. H. 19..... und S. W. H. 19..... über Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkursus)
b) im S. W. H. 19..... und S. W. H. 19..... über Innere Medizine
c) im S. W. H. 19..... und S. W. H. 19..... über spezielle Pathologie und Pathohistologie der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
d) im S. W. H. 19..... und S. W. H. 19..... über spez. Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie
e) im S. W. H. 19..... und S. W. H. 19..... über Zahnerhaltungskunde
f) im S. W. H. 19..... und S. W. H. 19..... über Zahnersatzkunde
g) im S. W. H. 19..... und S. W. H. 19..... über Kieferorthopädie
gehört habe.

Praktikantenzeugnisse.

III. während je eines Semesters
a) im S. W. H. 19..... an einem patho-histologischen Kursus

b) im S. W. H. 19..... an einem Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden

c) im S. W. H. 19..... an einem Röntgenkursus

d) im S. W. H. 19..... an einem Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde

e) im S. W. H. 19..... an einem Kursus der kieferorthopädischen Technik

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe.

IV. je zwei Semester

a) im S. W. H. 19..... und im S. W. H. 19..... an einem Operationskursus

b) im S. W. H. 19..... und im S. W. H. 19..... an einem Kursus der kieferorthopädischen Behandlung

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe.

V. je ein Semester als Auskultant

a) im S. W. H. 19..... die Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten

b) im S. W. H. 19..... die chirurgische Poliklinik

VI. als Praktikant ein Semester im S. W. H. 19..... die Hautklinik

VII. je zwei Semester als Praktikant

a) im S. W. H. 19..... und im S. W. H. 19..... den Kursus und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde

b) im S. W. H. 19..... und im S. W. H. 19..... den Kursus und die Poliklinik der Zahnersatzkunde

VIII. je drei Semester als Praktikant im S. W. H. 19....., im S. W. H. 19..... und im S. W. H. 19..... die Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten regelmäßig und mit Erfolg besucht habe.

10. meinen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien dargelegt ist.

falls die Meldung vor der Exmatrikulation erfolgt.

11. ein Führungszeugnis der zuletzt besuchten Universität in .....
.....

falls die Meldung nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Exmatrikulaiton erfolgt.

12. d..... polizeilichen Zeugnisse..... über die Führung während der Zeit zwischen dem Abschluß der Universitätsstudien und der Meldung zur zahnärztlichen Prüfung.

13. meinen Staatsangehörigkeitsausweis*)

14. meine Geburtsurkunde. (Verheiratete Kanditatinnen auch die Heiratsurkunde)

15. zwei Lichtbilder in der für Paßbilder vorgeschriebenen Größe (Brustbild) unaufgezogen (höchstens 5 x 6 cm)

falls einzelne der vorstehenden Nachweise noch nicht im Besitz sind.

Die Nachweise zu ..... können erst nach Ablauf des ..... Halbjahres 19..... beigebracht werden.

Unterschrift: .....

Gegenwärtige Wohnung: .....

.....

Heimatanschrift: .....

.....

Geburtstag, -monat und -jahr: .....

Geburtsort: .....

Provinz: .....

Land: .....

---

*) Als genügend kann bei Inländern nicht ein Reisepaß oder eine sonstige Bescheinigung einer Ortspolizeibehörde, sondern nur ein vom Regierungspräsidium usw. als förmliche Urkunde ausgestellter Ausweis angesehen werden. Bei Reichsausländern gilt der Reisepaß oder eine besondere Bescheinigung der zuständigen inländischen diplomatischen Vertretung über die Staatsangehörigkeit als ausreichend.

Aufstellung

Ordentliches Reifezeugnis (Tag): .....

Besonderer Lateinnachweis (Art und Tag): .....

.....

Studienhalbjahre

I.

Bis zu der am ..... 19.....

in .....

mit dem Gesamturteil .....

vollständig bestandenen Vorprüfung:

(Univ.) ..... S. H. 19.....

(Univ.) ..... W. H. 19.....

(Univ.) ..... S. H. 19.....

(Univ.) ..... W. H. 19.....

(Univ.) ..... S. H. 19.....

(Univ.) ..... W. H. 19.....

(Univ.) ..... S. H. 19.....

(Univ.) ..... W. H. 19.....

Zusammen Halbjahre: .....

II.

Nach der Vorprüfung:

(Univ.) ..... S. H. 19.....

(Univ.) ..... W. H. 19.....

(Univ.) ..... S. H. 19.....

(Univ.) ..... W. H. 19.....

(Univ.) ..... S. H. 19.....

(Univ.) ..... W. H. 19.....

(Univ.) ..... S. H. 19.....

(Univ.) ..... W. H. 19.....

Zusammen Halbjahre: .....

Dazu I. .....

Gesamtzahl der Halbjahre .....